

G E B Ü H R E N T A R I F

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Meckenheim

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung und Bemessungszeit	Benutzungsgebühr Euro		Mindestgebühr Euro	
		Tarifzone 1 (§ 9 Abs. 1)	Tarifzone 2	Tarifzone 1	Tarifzone 2 (§ 9 Abs. 1)
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. m ² Grundfläche monatlich	5,50	4,50	30,00	20,00
2	Automaten und Schaukästen je angef. m ² Grundfläche jährlich	40,00	30,00	--	--
3	Werbetafeln / Fahrradständer mit Werbung in Verbindung mit Geschäftslokalen (bis zu 100 m entfernt) je angef. m ² Grundfläche monatlich	3,50	2,50	15,00	10,00
4	Verkaufshilfen für Zeitungen (Automaten) jährlich	40,00	40,00	--	--
5.1	Verkaufswagen und -stände (z.B. Imbiss) mit immer gleichem Standort je angef. m ² Grundfläche a) täglich b) monatlich	15,00 55,00	12,00 45,00	30,00 --	25,00 --
5.2	Verkaufs- und Werbewagen mit ständig wechselndem Standort (z.B. Eis, Backwaren) je angef. m ² Grundfläche täglich	1,00	0,50	30,00	25,00
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angef. m ² Grundfläche monatlich	5,50	4,50	35,00	25,00
7	Verkauf von Weihnachtsbäumen und Tannenzweigen außerhalb eines Marktes je angef. m ² Grundfläche				

	täglich	0,50	0,50	20,00	20,00
8	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je angef. m ² Grundfläche monatlich	1,50	1,50	35,00	35,00
9	Aufstellen eines Containers täglich	3,00	2,00	15,00	10,00
10	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter eine andere Nr. des Tarifes fällt je angef. m ² Grundfläche täglich	0,50	0,30	15,00	10,00
11	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen				
	a) PKW täglich		10,00		30,00
	b) LKW täglich		20,00		40,00
	c) Krafträder täglich		1,50		20,00
	d) Einachshänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet				
12	Anbringen von gewerbl. Plakaten bis Größe DIN A 0 pro Stück 14tägig	1,00	1,00	25,00	25,00
	nicht gewerblich	0,50	0,50	15,00	15,00
13	Anbringen von Transparenten durch Städtischen Bauhof wöchentlich pro Stück	40,00	40,00	-	-
14	Gewerbliche Informationsstände je angef. m ² Grundfläche täglich	5,00	3,00	30,00	20,00
	nicht gewerblich	1,00	0,80	15,00	10,00
15	Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial und Umherziehen mit Plakattafeln am Körper zum Zwecke der Werbung sowie Wanderverkauf (z.B. mit Bauchläden) je Person täglich	20,00	20,00	--	--
16	Andere als unter Nr. 2 und Nr. 3 erfasste Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3,00 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden jährlich	35,00	35,00	--	--

17	Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Parkplatzreservierungen, Veranstaltungen u.a.) ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angef. m ² Grundfläche täglich	0,20	0,20	30,00	30,00
18	Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen täglich				
	a) Hauptstraße von Obertorkreisel bis Kölnstraße	55,00			
	b) Hauptstraße von Kölnstr. bis Kirchplatz	55,00			
	c) Hauptstraße von Kirch- bis Marktplatz/Merler Str.	210,00			
	d) Hauptstraße von Merler Str. bis Niedertorkreisel	55,00			
	e) Kirchplatz	155,00			
	f) Marktplatz, unterer Teil	130,00			
	g) Marktplatz, oberer Teil	80,00			
	h) Neuer Markt von Danziger Straße bis Nr. 3	55,00			
	i) Neuer Markt von Nr. 3 bis Nr. 15	55,00			
	j) Neuer Markt von Nr. 36 bis Nr. 44	40,00			
	k) Neuer Markt von Nr. 19 bis Nr. 37	160,00			
	l) Platz zwischen Glockenspiel und Markcenter (Nr. 30-46)	80,00			
	m) Platz am Pavillon (Nr. 14 - 16)	20,00			
	n) Le-Mee-Platz	80,00			

Die vorstehenden Gebühren werden um 50 % ermäßigt bei:

1. Frühlingsfest,
2. Straßenfest, Altstadtfest, Herbstfest
3. bei der Kirmes für die Aktionsstände
4. Weihnachtsmarkt

19	Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angef. 100 m je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm	10,00	--	--
----	---	-------	----	----

Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 600 mm bis 1435

	mm (Normalspurbreite) um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H.				
20	Leitungen aller Art, so- weit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizi- tät, Fernwärme) oder der öffentl. Abwasserleitung dienen				
	a) je angef. 100 m Län- ge, sofern nur vorü- bergehend verlegt				
	1) bei Durchmessern bis 100 mm mo- natlich	10,00		--	--
	2) bei Durchmessern über 100 mm monatlich	15,00		--	--
	b) je angef. 100 m Län- ge, sofern auf Dauer verlegt				
	1) bei Durchmes- sers bis 100 mm monatlich	50,00		--	--
	2) bei Durchmes- sers über 100 mm monatlich	65,00		--	--
21	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Interesses dienen, je Mast jährlich	10,00		--	--
22	Sondernutzungen, die nicht unter den Nrn. 1 - 21 erfasst sind (z.B. Fahrgeschäfte) je angef. m² täglich	0,50	0,50	20,00	20,00